

VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am2012 folgende VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1 Änderung der Präambel

In der Präambel wird das Wort „Wiederverwertung“ durch die Worte „Wiederverwendung und Verwertung“ ersetzt.

§ 2 Änderung in § 1 – Aufgaben und Ziele

In § 1 Abs. 4 wird „(§ 16 KrW-/AbfG)“ durch „(§ 22 KrWG)“ ersetzt.

§ 3 Änderung in § 3 – Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier / Pappe / Karton erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme. Die Stadt wird insoweit nur als Beauftragte tätig.“

§ 4 Änderung in § 4 – Ausgeschlossene Abfälle

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):
 - a. Verpackungen i. S. der VerpackVO, die durch Sammlungen Dualer Systeme oder Hersteller-Rücknahmesysteme erfasst werden.
 - b. Altbatterien i.S. des BattG, die durch Rücknahmesysteme der Hersteller erfasst werden.
 - c. Kraftfahrzeuge und -teile i.S. der AltfahrzeugV, die durch Annahmestellen der Hersteller oder anerkannten Demontagebetrieben zurückgenommen werden.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den sonstigen in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht gefährdet wird.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 5

Änderung in § 6 – Anschluss- und Benutzungszwang

In § 6 Abs. 1 wird „§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch „§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG“ ersetzt.

Als Abs. 3 wird angefügt:

- (3) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach vom 15.02.2012 geregelt.

§ 6

Änderung in § 7 – Ausnahmen vom Benutzungszwang

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 7

Änderung in § 8 – Ausnahmen / Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

In § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird „§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch „§ 7 Abs. 3 KrWG“ ersetzt.

In § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 wird „§ 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG“ durch „§ 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG“ ersetzt.

§ 8

Änderung in § 11 - Anzahl und Größe der Abfallbehälter

§ 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden.“

§ 9

Änderung in § 14 - Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Haftung für Verlust und für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern und Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 10

Änderung in § 19 - Abfuhr sperriger Abfälle und Sammlung von Elektroaltgeräten

In § 19 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 1 mit einer Menge von mindestens 0,5 m³ und nicht mehr als 3 cbm werden auf telefonische oder schriftliche Anmeldung durch einen Haushalt bis zu zweimal jährlich ohne besondere Gebühr abgefahren.“

§ 19 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushaltungen werden auf Anmeldung bis zu zweimal jährlich kostenfrei abgeholt, soweit mindestens 1 Gerät eine Kantenlänge von mindestens 0,60 m und ein Volumen von mindestens 200 Litern aufweist oder eine Mindestmenge von 0,5 m³ zur Abfuhr bereitgestellt wird.

§ 11

Änderung in § 25 - Auskunftspflicht, Betretungsrecht

In § 25 Abs. 2 wird als Satz 5 angefügt: „Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.“

In Abs. 3 wird „13. Mai 1980 (GV.NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV.NW. S. 987)“ durch „19. Februar 2003 (GV.NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV.NW. S. 765)“ ersetzt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2012 in Kraft.